



Vereinsrichtlinie

Jugendarbeit

1. Verhaltenskodex Übungsleiter/innen

- 1) Das Wohl der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.
- 2) In Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen gilt für die Übungsleiter/innen und Begleitpersonen absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Dies gilt selbstverständlich auch für alle anderen Rauschmittel.
- 3) Jegliche Art von körperlicher oder sexueller Belästigung wird nicht geduldet. Sollten Fälle bekannt werden, werden diese zur Anzeige gebracht.
- 4) Gewalt unter den Kindern und Jugendlichen ist zu unterbinden.
- 5) Wenn die Übungsleiter/innen nicht rechtzeitig zu vereinsorganisierten Veranstaltungen kommen können, muss ein Ersatz organisiert werden.
- 6) Bei Absage von einer vereinsorganisierten Veranstaltung müssen alle Erziehungsberechtigten rechtzeitig darüber informiert werden.

2. Aufsichtspflicht

- 1) Aufsichtspflicht Allgemein:
Die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche liegt für vereinsorganisierte Veranstaltungen (z.B. Trainings, Ausflüge, Grillfeste, ...) nach Übertragung von den Erziehungsberechtigten bei dem Verein.
- 2) Übertragung der Aufsichtspflicht:
Der Verein überträgt diese Aufsichtspflicht für den Zeitraum von vereinsorganisierten Veranstaltungen auf die vom Vorstand ernannten Übungsleiter/innen.
- 3) Umfang der Aufsichtspflichten:
 - 3.i. Pflicht zur Information:
Übungsleiter/innen müssen sich durch Beobachtungen und Befragungen einen Eindruck von den Kindern bzw. Jugendlichen verschaffen (Allergien, Behinderungen, sportliche Fähigkeiten usw.) und wissen, welchen Gefahren sie während einer Veranstaltung ausgesetzt sein könnten.
 - 3.ii. Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen:
Übungsleiter/innen sind verpflichtet, keine Gefahrenquellen zu schaffen sowie erkannte Gefahren zu unterbinden.
 - 3.iii. Pflicht zur Warnung vor Gefahren:
Übungsleiter/innen müssen Kinder und Jugendliche vor Gefahren warnen oder ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen geben.
 - 3.iv. Pflicht, die Aufsicht auszuführen:
Übungsleiter/innen müssen sich stets vergewissern, dass die Hinweise, Warnungen und Verbote von den Minderjährigen auch verstanden und befolgt werden.
- 4) Anfang und Ende der Aufsichtspflicht:
Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn die Kinder oder Jugendlichen von den Erziehungsberechtigten bei den Übungsleiter/innen zu einer vereinsorganisierten Veranstaltung übergeben werden.
Die Aufsichtspflicht endet, wenn alle Kinder oder Jugendliche von den Erziehungsberechtigten abgeholt wurden oder, wenn erlaubt, selbständig nach der Beendigung der vereinsorganisierten Veranstaltung nach Hause gegangen sind.

3. Jugendtraining

- 1) Ziele:
 - 1.i. Das Jugendtraining soll den sicheren Umgang mit Pfeil und Bogen vermitteln.
 - 1.ii. Das Jugendtraining soll die körperlichen, technischen und mentalen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen fördern und verbessern.
 - 1.iii. Das Jugendtraining soll Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrem sozialen Umfeld oder Herkunft, in den Verein intrigieren.
 - 1.iv. Das Jugendtraining soll die sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen fördern.
 - 1.v. Das Jugendtraining soll Kinder und Jugendlichen mit sportlichem Talent im Bogenschießen fördern.
- 2) Umsetzung:
 - 2.i. Das Jugendtraining wird von Übungsleiter/innen des Vereins durchgeführt.
 - 2.ii. Die Übungsleiter/innen gestalten das Training zur Umsetzung der oben genannten Ziele.